

§93

Vollstreckung

(1) In das Recht des Urhebers und des Leistungsschutzberechtigten oder ihrer Rechtsnachfolger, in das Werk oder die Leistung kann nicht auf dem Wege der Zwangsvollstreckung eingegriffen werden.

(2) Ansprüche der Urheber oder der Leistungsschutzberechtigten aus der Übertragung ihrer Nutzungsbefugnisse unterliegen der Zwangsvollstreckung nach den allgemeinen Vorschriften.

(3) Forderungen des Urhebers oder des Leistungsschutzberechtigten auf Grund der Verwendung seines Werkes oder seiner Leistung sind im Falle der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses des Schuldners wie Lohn- und Gehaltsforderungen zu behandeln.

§ 94

Verjährung

Für die Verjährung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Ansprüche gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zivilrechts.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§95

Übergangsbestimmungen

(1) Das Gesetz gilt für jede Verwendung eines Werkes oder einer Leistung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Verträge gelten weiter. Enthalten Verträge Festlegungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, so gelten in diesen Fällen die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§96

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Urheber oder sonstige Berechtigte, die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, Anwendung, unabhängig davon, ob und wo ihre Werke veröffentlicht worden sind.

(2) Für Werke und Leistungen, die zum erstenmal in der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht werden, findet dieses Gesetz auch Anwendung, wenn

der Urheber oder Berechtigte Bürger eines anderen Staates oder Staatenloser ist.

(3) Für Werke und Leistungen von Bürgern anderer Staaten oder von Staatenlosen, die außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht sind, findet dieses Gesetz nach Maßgabe der internationalen Vereinbarungen, deren Partner die Deutsche Demokratische Republik ist, Anwendung. Fehlen solche Vereinbarungen, so wird der Urheber- und Leistungsschutz im Rahmen der Gegenseitigkeit gewährt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf juristische Personen entsprechende Anwendung.

§97

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die §§57 bis 60 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 339);
- b) die §§ 17 bis 19 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (RGBl. S. 4);
- c) Gesetz vom 19. Juni 1901 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst (RGBl. S. 227);
- d) Gesetz vom 9. Januar 1907 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (RGBl. S. 7);
- e) Gesetz vom 19. Juni 1901 über das Verlagsrecht (RGBl. S. 217);
- f) Gesetz vom 22. Mai 1910 zur Ausführung der revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst — vom 13. November 1908 - (RGBl. S. 793);
- g) Gesetz vom 13. Dezember 1934 zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht (RGBl. II S. 1385);
- h) Gesetz vom 30. April 1936 zur Erleichterung der Filmberichterstattung (RGBl. I S. 404);
- i) Gesetz vom 12. Mai 1940 zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern (RGBl. I S. 758).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten September neunzehnhundertfünfundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten September neunzehnhundertfünfundsechzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Ulbricht